

NABU Wiesloch Gerbersruhstr. 102 69168 Wiesloch



Herr
Frank Schröter
Fachbereich Bauen, Technik, Umwelt
Stadtverwaltung
Marktstr. 13
69168 Wiesloch

Wiesloch, 18.01.2010

Stellungnahme zum Bebauungsplan Bahnhofsstr./Güterstr.

Sehr geehrter Herr Schröter,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme sei Ihnen gedankt.

Wir bedauern, dass der Zeitraum der Offenlage vom 18.12.2009 bis zum 18.1.2010 genau in die Zeit "zwischen den Jahren" (konkret zwischen 24.12. und 6.1. des darauf folgenden Jahres) fiel, in der in unserer Region das öffentliche Leben eingeschränkt ist, so dass die Ausarbeitung der vorliegenden Stellungnahme nicht vollumfänglich möglich gewesen ist.

Grundsätzlich begrüßen wir die Revitalisierung von Brachflächen und Entwicklung des Innenpotentials ausdrücklich. Besonders begrüßen wir zentrumsnah entstehende Wohnfläche, die den Wieslocher AGENDA21 Zielen der "Nachhaltigen Stadtentwicklung" entspricht.

Aus den folgenden Gründen können wir die vorliegende Planung allerdings nicht mittragen:

- 1) **Arten- und Biotopschutz**
 - a) Nichtbeachtung der Quartiere und Jagdgebiete von Arten der FFH Anhang IV-Arten
 - b) Zerstörung eines städtischen Biotops
 - c) sowie negative Auswirkungen auf den Erhalt der biologischen Vielfalt im Kernstadtbereich ohne angemessenen Ausgleich.

- 2) **Luft (s. auch unter Verkehr):** Beeinträchtigung der Luftqualität; auch infolge der Einschränkung der Frischluftzufuhr

- 3) **Wasser:** Nichtbeachtung des natürlichen Wasserrückhaltes infolge des extrem hohen Versiegelungsgrades mit der Konsequenz, dass die innerstädtische Hochwassergefahr entweder zu verschärfen droht oder der Ausbau des Kanalnetzes zu Lasten der Allgemeinheit erfolgt.
- 4) **Verkehr/Luft/Klima:** Das Gebot einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (BauGB §1 Abs.9) wurde nicht befolgt.
- a) Daher erfolgt eine Zunahme vermeidbarer Emissionen infolge einseitiger Fokussierung auf den motorisierten Individualverkehr.
- b) Dies bedingt eine Verschlechterung der Situation des nicht motorisierten Verkehrs, insbesondere die Zunahme der Gefährdung von Schulkindern durch eine Beeinträchtigung des Schulweges.
- 5) **Mensch/Nachhaltige Stadtentwicklung:** Durch die erhebliche Zunahme des Verkehrs und der damit verbundenen Lärmzunahme, sowie durch Inkaufnahme einer Zunahme der städtischen Überwärmung werden gesundheitliche Beeinträchtigungen des Menschen in Kauf genommen.
- In weiten Teilen entspricht dieser Bebauungsplan nicht den im AGENDA21 Wiesloch Prozess beschlossenen Zielen. Insbesondere leider auch nicht den Grundsätzen einer **Nachhaltigen Stadtentwicklung** (§1 Abs. 5 BauGB).

Begründung:

Arten- und Biotopschutz

Der Bereich der ehemaligen Bahntrasse ist im bestehenden Flächennutzungsplan als innerstädtischer Grünzug ausgewiesen. Als West-Ost verlaufende Grünschneise vernetzt die ehemalige Trasse den Außenbereich mit dem dicht bebauten Zentrum Wieslochs. Dieser Grünzug dient als Rückzugsraum sowie als linienhafte Ausbreitungsstruktur für viele Arten. Ehemalige Bahntrassen haben eine besondere Bedeutung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Reptilien, insbesondere für Eidechsen. Ebenfalls ist mit Amphibien zu rechnen. Auch Heuschrecken, selten gewordene Falter und verschiedene Wildbienenarten sind u.a. auf den blütenreichen, relativ trockenen Standorten zu erwarten. Für die dort vorkommenden Fledermäuse ist es ein optimales Jagdrevier. Vermutet werden innerhalb des Areal mit großer Wahrscheinlichkeit Fledermausquartiere. Alle im Planungsgebiet vorkommenden Bäume mit Höhlen und Spalten, insbesondere die Kastanienbäume auf Grundstück 3670/2 aber auch Spalten in Gebäuden kommen als mögliche Quartiere in Frage. Dass im dichten bebauten Innenstadtbereich erstaunlich viele, z.T. seltene Arten vorkommen, sind solchen Vernetzungsstrukturen in Kombination mit ökologisch hochwertigen Gärten als Trittsteinbiotope, die

Innen- und Außenbereich verzahnen, zu verdanken. Die Trasse ist somit einerseits ein wichtiges Biotop, andererseits ein Element zum Erhalt der biologischen Vielfalt der Kernstadt.

Wieso nicht bereits im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 42/62 BNatSchG stattfand, ist nicht nachvollziehbar. Diese Regelung gilt nicht nur für die Umsetzung von Art. 12/16 der FFH-Richtlinie und Art. 5/9 Vogelschutz-Richtlinie, sondern auch für die in § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 definierten besonders oder streng geschützten Arten der EU-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung.

Kleinklima: Es ist anzunehmen, dass der Grünschneise auch eine ausgleichende Funktion zukommt, die regulierend auf die Überwärmung der Innenstadt wirkt. Der West-Ost Verlauf der ehemaligen Bahntrasse entspricht der hier vorherrschenden Windrichtung. Damit ist zu vermuten, dass die ehemalige Trasse Teil eines Frischluftsystems sein könnte, das einen Teil des Innenstadtbereiches mit Frischluft versorgt. Durch die Zerstörung der Grünschneise sowie die Errichtung eines Querriegels durch die massiven Baukörper ist anzunehmen, dass diese Frischluftzone unterbrochen und barriadiert werden könnte. Mit einer Beeinträchtigung der Luftqualität infolge der Einschränkung der Frischluftzufuhr wäre zu rechnen.

Hinzu kommt, dass es infolge der umfangreichen Versiegelungen, die überwiegend aus dunklen Flächen (Asphalt) bestehen, sehr viel Wärme absorbiert werden würde. So käme es im Sommer zu einer weiteren Zunahme der Überwärmung im Innenstadtbereich. Aufgrund der ohnehin schon starken Hitze im Sommer würde ein verstärktes Risiko an gesundheitlichen Belastungen insbesondere für ältere Menschen und Kinder in Kauf genommen.

Dies sowie die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind im Rahmen der bisherigen Planung nicht untersucht worden. Daher regen wir ein Gutachten über die klimatischen Auswirkungen und die Frischluftversorgung des innerstädtischen Bereiches an.

Wasser: Nach § 3a, Abs. 2 Grundsätze WG BW (zu § 1a WHG) ist das natürliche Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und sogar zu verbessern, wenn kein natürliches Wasserrückhaltevermögen besteht oder nur eingeschränkt vorhanden ist. Daher ist unserer Meinung nach die Begründung eines fehlenden Wasserrückhalts mit dem Argument, die Fläche sei bereits bei der vorherigen Nutzung nahezu vollständig versiegelt gewesen zum einen falsch, zum anderen nicht statthaft. Auch die Argumentation, dass "zumindst im Osten des WA und im SO angewitterter Fels des "Keupers" eine Versickerung verhindert" (Bebauungsplan Bahnhofstr./Güterstr., S. 39), entbindet nicht von der Pflicht die Belange der Grundwasserneubildung und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen, denn in Abs. 6 ist ausdrücklich gefordert "Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen." sowie "eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden." (§1a Grundsatz,

Abs.2 WHG). Bei der vorliegenden Planung führt in der Tat die Nichtbeachtung des natürlichen Wasserrückhaltes infolge des extrem hohen Versiegelungsgrades dazu, dass die innerstädtische Hochwassergefahr entweder zu verschärfen drohe oder der Ausbau des Kanalnetzes auch zu Lasten der Anlieger erfolgen würde. Zitat aus dem Bebauungsplan Bahnhofstr./Güterstr. S. 39: "Für das Gesamtnetz werden derzeit Berechnungen durchgeführt, so dass Aufdimensionierungen außerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeschlossen sind."

Eine Rigolenversickerung, die an unterirdische Zisternen angebunden ist, wäre insbesondere für die umfangreichen Stellplätze und den Quartiersplatz zu überprüfen. Eine vollständige Versiegelung des Quartiersplatz aus städtebaulichen Gründen "um so eine möglichst enge Verzahnung zwischen Platz und Gebäude zu erreichen." (Bebauungsplan Bahnhofstr./Güterstr. S.46) halten wir aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der gebotenen Dringlichkeit für nichtig und unzeitgemäß. Wir erwarten einen sensibleren Umgang mit dem Thema "Wasserrückhalt".

Auf der Sonderfläche im Anliefer-Zufahrtsbereich für LKW wäre schon aus Gründen der Haftung im Umweltschadensfall eine Versickerung mit Ölabscheider mit Havarieschieber empfehlenswert. Außerdem regen wir eine Begrünung der Dächer der Sondergebietsflächen (Fachmarktzentrum und Garage) an.

Verkehr/Luft:

a) Die vorliegende Zählung halten wir für unzureichend in Umfang und Einzugsgebietsgröße. Es ist nicht dokumentiert wie die Zahlen erhoben wurden. Daher zweifeln wir die Ergebnisse der Zählung an. Weder wurde der Tagesverlauf des Verkehrsaufkommens dargestellt – und somit auch die nächtliche Belastung nicht dokumentiert – noch wurde nach Verkehrsmittel unterschieden.

b) Im vorliegenden Verkehrsgutachten wurden ein MIV-Anteil von 70% der Kunden und ein MIV-Anteil von 20% der Beschäftigten angenommen (S.6 Verkehrsgutachten). Selbst wenn wir diese Annahmen begrüßen würden, halten wir sie realistischerweise für zu niedrig. Auch mit einem Faktor von 0,53 Kunden/m² zu rechnen, erscheint uns zu gering. Daher halten wir die prognostizierte Verkehrszunahme für zu niedrig. Verkehr ist auch nicht auf den eigentlichen Planungsraum und dessen nähere Umgebung beschränkt.

Eine Ausweisung des bisherigen Schwerlastverkehrs sowie die Prognose für die nächtliche Zunahme und zeitliche Verteilung des Schwerlastverkehrs wäre für den gesamten Innenstadtbereich von Bedeutung, da eine Belieferung üblicherweise außerhalb der Öffnungszeiten stattfindet. Daher vermissen wir ein Gutachten, dass die Auswirkungen der Verkehrszunahme des gesamten Kernstadtbereich und allen Ausfallstraßen aufzeigt.

c) "Flächen für Autos statt wertvolle Flächen für lebendige Menschen" so könnte der Titel dieser Planung lauten. Rund 12500 m² Fläche (ohne Sondergebiet Parkhaus) werden im Bebauungsgebiet

von rund 31.600m² verwendet. Wertvolle innerstädtische Fläche, davon geschätzt aktuell etwa 10.000m² Freifläche werden ausschließlich dem Auto geopfert statt der menschlichen Nutzung inklusive der Freizeitnutzung zur Verfügung zu stehen. Diese Unverhältnismäßigkeit lasse darauf schließen, dass in Wiesloch Autos wichtiger sind als Menschen.

d) Wir vermissen ein ÖPNV-Gutachten.

e) Darüber hinaus wird durch den Bau eines Kreisels entgegen der aktuellen Rechtsprechung dem Verkehrsfluss gegenüber der Verkehrssicherheit einen höheren Stellenwert eingeräumt: "Die Flüssigkeit des Verkehrs ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. Dabei geht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Flüssigkeit des Verkehrs vor. Der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen" (überarbeitete Verwaltungsvorschrift: VwV-STVO §§ 39-43, Ziffer I, Abs. 2). Der Bau des Kreisels bewirkt eine Verschlechterung und Gefährdungszunahme des nicht motorisierten Verkehrs, insbesondere ist eine Beeinträchtigung und Gefährdungszunahme der Schulkinder und Radfahrer zu befürchten.

f) **Luft:** bedingt durch die Verkehrszunahme steigen auch die Emissionen. Besonders hinsichtlich der heute schon für die Gesundheit der Menschen kritischen Parameter wie Feinstaub, NO_x, SO_x, Ozon werden keine Aussagen getroffen.

g) **Klima:** Das vorliegende Konzept, das in unverhältnismäßiger Weise Flächen für den ruhenden Verkehr bereitstellt und keine aktiven Anstrengungen unternimmt nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer oder ÖPNV zu fördern, und darauf ausgerichtet ist, dass MIV aus einem großen Einzugsgebiet angezogen wird, trägt in überdimensioniertem Maß zu einem Ausstoß an klimaschädlichem CO₂ bei. Es ist somit nicht zeitgemäß und steht den Zielen der Wieslocher AGENDA21 sowie Bemühungen der Wieslocher Bürgerschaft entgegen, einem Verkehrsinfarkt durch Reduktion des MIV und Ausbau des ÖPNV zu entgehen.

Das Gebot einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (BauGB §1 Abs.9) wurde nicht befolgt und ist somit nicht ausreichend abgewogen worden. Es wurde einseitig und über Gebühr der Motorisierte Individualverkehr (MIV) in der Planung ausgeführt. Die Planung ist darauf ausgerichtet den MIV zu fördern und Flächen für fließenden und ruhenden Verkehr in überdimensioniertem Ausmaß bereit zu stellen. Eine sachgerechte Abwägung hat daher nicht stattgefunden.

5) **Mensch:** Durch die erhebliche Zunahme des Verkehrs und der damit verbundenen Lärmzunahme und Zunahme der Emissionen an Luftschadstoffen sowie durch Inkaufnahme einer Zunahme der städtischen Überwärmung werden gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner,

besonders von Kindern und älteren MitbürgerInnen in Kauf genommen. Ein Nachweis, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird nicht erbracht.

Nachhaltige Stadtentwicklung: Der Erhalt des bestehenden mittelständischen Einzelhandels in der Innenstadt zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche (§ 9 Abs. 2a BauGB) wird riskiert. Denn die baulichen Maßnahmen, wie der Kreisel und die massiven Gebäude der Sondergebietsflächen haben gravierende Veränderung der Stadtstruktur zur Folge. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Nebenzentrum entwickeln wird, dass die zentralen Versorgungsbereiche an sich ziehen wird mit der Folge einer weiteren Verödung des traditionellen Stadtzentrums. Wir merken an, dass eine Einkaufskultur in einem gewachsenen Stadtzentrum auch einen kulturellen Wert darstellt.

Wir regen zudem an, im Plangebiet das Anbringen von Mobilfunkanlagen zu untersagen.

Zusammenfassung

Alle gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. die artenschutzrechtlichen oder der Biotopschutz gelten selbstverständlich. Mit der bisherigen Planung ist den Anforderungen des §1a Abs. 3 BauGB nicht genüge getan. Es muss geprüft werden, ob besonders und streng geschützte Arten im Gebiet vorkommen und vom Bauvorhaben negativ betroffen sein können. Wie ausgeführt, sehen wir Belange des Umweltschutzes, sowie des Naturschutzes insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt berührt **und fordern daher eine artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 42/62 BNatSchG und der Durchführung von angemessenen Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet. Das nicht Vorhandensein einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung stellt eine Pflichtverletzung dar.**

Die zulässige Grundflächenzahl des §17 BauNVO wird sowohl im reinen Wohngebiet (0,6 statt 0,4) und im Sondergebiet (1,0 statt 0,8) ohne entsprechenden Ausgleich überschritten, so dass die Eingriffe in Natur- und Wasserhaushalt unverhältnismäßig groß sind. Eine vollständige Versiegelung des Quartiersplatzes aus städtebaulichen Gründen halten wir aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der gebotenen Dringlichkeit des Hochwasserschutzes für nichtig und unzeitgemäß. **Eine Rigolenversickerung, die an unterirdische Zisternen angebunden sein könnte, wäre insbesondere für die umfangreichen Stellplätze und den Quartiersplatz zu überprüfen. Auf der Sonderfläche im Anliefer-Zufahrtsbereich für LKW wäre schon aus Gründen der Haftung im Umweltschadensfall eine Versickerung mit Ölabscheider mit Havarieschieber empfehlenswert.**

Außerdem regen wir eine Begrünung der Dächer der Sondergebietsflächen (Fachmarktzentrum und Garage) an.

In der vorliegenden Planung wurde einseitig und über Gebühr der Motorisierte Individualverkehr (MIV) ausgeführt. Die Planung ist darauf ausgerichtet den MIV zu fördern und Flächen für fließenden und ruhenden Verkehr) in überdimensioniertem Ausmaß bereit zu stellen. Wir fordern, eine auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichtete städtebauliche Entwicklung sowie eine Verkehrsplanung die die Belange des nicht motorisierten Verkehrs sowie der ÖPNV- Anbindung und Erreichbarkeit in den Fokus der Planung stellt, statt unverhältnismäßig viel wertvolle innerstädtische Flächen für Fahrzeuge bereit zu stellen. Die Zählung halten wir für unzureichend in Umfang und Einzugsgebietsgröße. Die Prognose für fehlerhaft. **Angesichts der Einseitigkeit und der Vielzahl der Fehlannahmen des Verkehrsgutachtens sehen wir das Abwägungsgebot des §1 Abs. 7 BauGB verletzt.**

Wir regen ein Gutachten über die klimatischen Auswirkungen und die Frischluftversorgung des innerstädtischen Bereiches an, denn ein Nachweis, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der bisherigen Planung zu erwarten sind, wurde bislang nicht erbracht.

Die vorliegende Planung entspricht nicht den Grundsätzen einer Nachhaltigen Stadtentwicklung. **Dass es kein übergreifendes stimmiges Konzept für die Entwicklung des Einzelhandels gibt, erachten wir als Mangel.**

Wir regen zudem an, im Plangebiet das Anbringen von Mobilfunkanlagen zu untersagen.

Auch in einem vereinfachten Verfahren sind die Belange, die für eine Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln. Die vorliegende Planung hat dies in einer **groben Fehleinschätzung** nicht vermocht - Zitat (S. 42 Bebauungsplan Bahnhofstr./Güterstr.): "Die erwarteten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind gering. Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten, die der Planung entgegenstehen könnten, sind nicht bekannt und werden aufgrund der innerstädtischen, vorbelasteten Lage nicht erwartet." **Die vorliegende Planung greift erheblich stärker in den Naturhaushalt ein, als es erforderlich wäre.**

Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall um ein Projekt mit einer Grundfläche unter 20.000 m². Doch ist der Anteil an Verkehrsflächen unverhältnismäßig hoch, so dass die tatsächlich versiegelte Fläche deutlich über 20.000 m² beträgt.

Daher fordern wir §13a Abs. 2 BauGB so anzuwenden, dass die "Fläche maßgeblich ist, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt" wird.

Wir sind der Meinung, dass ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren in diesem Fall nicht angemessen ist.

Wir plädieren für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die die umfänglichen Konflikte, die in dieser Stellungnahme angesprochen wurden, darstellt und fachgerechte Maßnahmen erarbeitet.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass bei einem entstehenden Umweltschaden das neue Umweltschadensgesetz greifen würde. Eine Gemeinde oder Aufsichtsbehörde, die ihre Pflichten verletzen würde, würde damit dem künftigen Bauherrn ein nicht unerhebliches und vermeidbares Umweltschadensrisiko aufbürden.

Eine sorgfältigere Handhabung des Instrumentes eines beschleunigten Bebauungsplanverfahrens würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Janas
1.Vorsitzende



NABU Wiesloch Gerbersruhstr. 102 69168 Wiesloch

Herr
Frank Schröter
Fachbereich Bauen, Technik, Umwelt
Stadtverwaltung
Marktstr. 13
69168 Wiesloch

Gruppe Wiesloch

Simone Janas
1. Vorsitzende

Tel.: 06222-54186
NABU-Wiesloch@NABU-Wiesloch.de

Wiesloch, 13. Mai 2010

Stellungnahme zum Bebauungsplan Bahnhofsstr./Güterstr. bezüglich des Reptilien-Gutachtens und der CEF-Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Schröter,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der "Artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Güterstraße“ in Wiesloch; Gutachterliche Stellungnahme vom 5.03.2010 sowie CEF-Maßnahme zum Schutz der Zauneidechse zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Güterstraße“ in Wiesloch; Biologische Planung vom 10.03.2010. Weitere diesbezügliche Unterlagen lagen uns zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht vor.

Aus Unterlagen über die "Biotope in der Flurneuordnung" von 1990 geht hervor, dass die "alte SWEG-Trasse von der Tuchbleiche bis NSG Landschaft" als "Rückzugsmöglichkeit für wärmeliebende Arten inmitten der Nutzflächen" mit 1. Prioritätsstufe gesichert bleibt. Die "Sicherung der Flächen aus kulturhistorischen Gründen" ist ebenfalls vermerkt.

Um den Vorhabensträger bei der Durchführung eines rechtsicheren Verfahrens zu unterstützen und darüber hinaus eine den wesentlichen Ansprüchen – Artenschutz, Nachverdichtung, innerstädtischer Erholungsraum – genügende Vorgehensweise aufzuzeigen, erlauben wir uns bereits jetzt, vor der eigentlichen Offenlage, Stellung zu den geplanten Umsiedlungsaktionen der Reptilien im Bereich des B-Plans Bahnhofstr./Güterstr. zu beziehen.

Laut Gutachten wurden am 3.2. und 5.03.2010 "artenschutzrechtliche Übersichtsbegehungen" durchgeführt. Eine "artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung" könnte unserer Meinung nach – unter Beschreibung der Methodik eine Ergänzung des Gutachtens sein. Eine Kartierung gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2005 zur Erfassung von Anhang IV-Arten oder den Empfehlungen von Schnitter et al. (2006) zur Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie ersetzt sie nicht.

Fachliche Mängel des Gutachtens:

Bei einer Begehung zu dieser Jahreszeit, und angesichts der lang anhaltenden kühlen Witterung ist es nicht verwunderlich, dass laut "Gutachten" keine streng geschützten Heuschrecken gefunden werden

konnten. Der **Kartierzeitpunkt ist falsch**. Falsch ist auch die **Angabe des Schutzstatus** der Wildbienen: sie sind allesamt besonders geschützt.

Die Auffassung, dass das Gelände für die Schlingnatter nicht geeignet wäre, teilen wir nicht. Vielmehr wurde in der Methodenbeschreibung nicht darauf eingegangen, mit welcher **Methode** nach der Schlingnatter gesucht wurde. Es stehen daher sowohl eine verlässliche Erhebung sowie Vorschläge für CEF-Maßnahmen noch aus. **Da es einen hinreichenden Verdacht auf das Vorkommen der Schlingnatter gibt, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zu prüfen, ob die Schlingnatter noch vorkommt oder nicht!**

Da eine einmalige NABU Begehung vom 18.4.2010 (die dem Landratsamt vorliegt) juvenile Zauneidechsen in ausreichender Anzahl ausgewiesen hat, ist hier von einem **fortpflanzungsfähigen Bestand** auszugehen. Erfahrungen langjähriger Kartierer lassen einen um ein Vielfaches höheren Eidechsenbestand erwarten als in einer einmaligen Begehung zudem zu einem relativ frühen Zeitpunkt bei ungünstiger Witterung (lang anhaltende Kälte) entdeckt werden kann.

Das vorliegende "Gutachten" weist erhebliche **fachliche Mängel in Bezug auf die Mindestanforderungen an artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudien** auf: es fehlt jeglicher Bezug auf eine fachliche Vorlage bzw. Verfahrens-Vorgabe, ebenso fehlen Literaturangaben und der rechtliche Bezug. Es wurden lediglich qualitative Beschreibungen geliefert, die zudem fragwürdig sind. Die Lebensraumbeschreibung, sofern als solche interpretierbar, ist unzureichend.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht nicht hervor, dass eine **quantitative Erfassung** stattgefunden hat. Ohne quantitative Erhebung sind keine Aussagen zum aktuellen Bestand möglich. Damit sind weder der Bedarf an Ausgleichsfläche feststellbar, noch Aussagen über den Erhaltungszustand der Population. Nach Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine **ausreichende Bestandsaufnahme der im Vorhabensbereich vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus**. Im vorliegenden "Gutachten" sind weder fundierte Untersuchungen zum Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse durchgeführt worden, die zur Ableitung von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen geeignet wären, noch ist eine **anerkannte methodische Alternative** (vgl. Schreiben des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 09.04. 2009 bzgl. der Durchführung von artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudien) auf in Fachkreisen anerkannten Grundlagen basierende **worst case-Analyse** überzeugend dargestellt worden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Als **Ausgleichsfläche** wurde der alte Bahndamm zwischen Luisenstraße und „In den Binsgärten“ vorgeschlagen. Der Maßnahmendarstellung **ermangelt es ebenso an quantitativen Kriterien** wie Flächenangaben, Individuenzahlen, Mindestlebensraumsprüche usw., anhand derer die aufgewerteten Ausgleichsflächen als ausreichend nachvollzogen werden könnten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Ersatzlebensraum zu klein ist. Darüber hinaus ist er – auch nach Strukturverbesserung - nur wenig geeignet, da der von Wohnbebauung beschattete Bahndamm hier an einen Bereich mit sehr hoher Siedlungs- und somit Katzendichte grenzt. Mit Vandalismus, d.h. einer **Zerstörung der Habitatstrukturen**, sowie mit direkter Bejagung der Reptilien ist zu rechnen. Die Nähe zur Kleingartenanlage kann eine erhöhte Anzahl an Fressfeinden (Nagetiere) bedingen. Eine solide Bestandserhebung hat (bisher) nicht stattgefunden, so dass keine Aussagen über die Auswirkung einer Umsiedlungsaktion auf die bisherige bestehende Fauna möglich sind. **Die Aufbereitung der Fläche zur besseren Eignung für Eidechsen wäre zum jetzigen Zeitpunkt mit arten- und naturschutzfachlichen Konflikten verbunden.**

Aus anderen ähnlich gelagerten Fällen ist bekannt, dass die eingefangenen Tiere in bereits bestehende von der Struktur geeignete Biotope ausgesetzt werden sollten. Hier muss im Vorfeld mittels einer **Wirkungsanalyse geprüft** werden, **welche Auswirkungen eine solche Aktion auf den bestehenden Bestand hat**. In der Regel sind aber geeignete Habitate bereits von einer Teil-Population besiedelt, so dass Kenntnisse über die Bestands- und Reviergröße der bereits vorhandenen (Teil-) Population im Vorfeld notwendig sind, damit eine Integration erfolgreich verlaufen kann.

Hinsichtlich jeder Form von **Umsiedlungsaktion** gilt, dass alle gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. die artenschutzrechtlichen oder der Biotopschutz selbstverständlich berücksichtigt werden müssen.

Daher muss zuvor geprüft werden, ob besonders und streng geschützte Arten im betreffenden Gebiet vorkommen, da ansonsten durch die Umsiedlung gfls. die Verbotstatbestände der erheblichen Störung bzw. der Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3) ausgelöst werden können.

Beim Erschließen eines neuen Lebensraumes von ausreichender Größe im Außenbereich ist zu gewährleisten, dass dieser vor der Umsiedlungsaktion ökologisch voll funktionsfähig ist. D.h. eine ausreichend lange Entwicklungszeit bis zur Eignung des Biotops muss gewährleistet sein.

Durchführung:

Aussagen über die Durchführung der Umsetzungsmaßnahme und das **Risikomanagement** während der Bauphase vermissen wir ebenso. Über die Durchführung eines **jährlichen Monitorings** zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen wird nichts erwähnt auch nichts über den **Pflegeaufwand und die Kostenübernahme**.

Nach den vorhandenen Unterlagen vermissen wir nachvollziehbare Bestandsaufnahmen und ein differenziertes Maßnahmenkonzept bei dem sämtliche konfliktvermeidenden Maßnahmen, zu der auch eine **Modifizierung der Planung** zählen würde, geprüft werden. Ebenso vermissen wir eine gutachterliche **Gesamtbewertung**. Das "Gutachten" ist aus den o.g. Gründen nicht akzeptabel. Wir erwarten fachlich fundierte Aussagen und ein transparentes, nachvollziehbares, rechtssicheres Maßnahmenkonzept.

Fazit:

Durch den erheblichen Eingriff wird ein Biotop mit kulturhistorischer Bedeutung zerstört, der von Individuen einer streng geschützten Art bewohnt wird. Dadurch werden Tiere verletzt, getötet, und beeinträchtigt sowie ihre Brut- und Wohnstätte unwiederbringlich zerstört. Ein nach den oben genannten Kriterien geprüftes Ausgleichshabitat ist unserer Kenntnis nach nicht vorhanden. Das vorgeschlagene Ersatzbiotop halten wir für ungeeignet, da ein dort dauerhafter Erhalt der Population nicht gewährleistet werden kann. Zudem stellt die zeitnahe Einrichtung eines voll funktionsfähigen Ersatzbiotops zum jetzigen Zeitpunkt selbst einen Eingriff dar. Wir vermissen Aussagen zur Kostenübernahme des jährlichen Monitorings und der Biotoppflege. Eine Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen hat unserer Kenntnis nach bisher nicht stattgefunden.

Eine Umsetzung der Reptilien zum jetzigen Zeitpunkt halten wir aus den oben aufgeführten Gründen für nicht durchführbar und lehnen sie daher ab. Vor allen Überlegungen für einen Ausgleich steht vorrangig die Frage nach alternativen Lösungen, wie eine Modifizierung der Planung.

Weitere Anregungen:

Angelehnt an die Vorlage des Umweltamtes der Stadt Leipzig regen wir an ein **Merkblatt** (siehe Anhang) "Naturschutzrechtliche Vorschriften für Sanierungen, Abbruch von Bauwerken und Revitalisierung von Brachflächen" zu entwerfen und diese bereits während der Planungsphase dem Vorhabensträger und dem verantwortlichem Bauleiter auszuhändigen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Wenn bereits im Vorfeld der Planung eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 42/62 BNatSchG stattgefunden hätte, wäre der rechtzeitige Bau von geeigneten Ersatzbiotopen reibungslos möglich gewesen. Eine frühzeitige Einbeziehung des NABU Wiesloch, als Träger öffentlicher Belange, seitens der Stadt z.B. im Rahmen eines **Scoping-Termins** hätte dazu beitragen können, Verzögerungen zu minimieren.

Um in ähnlich gelagerten Fällen eine frühzeitige Gestattung bei der Naturschutzbehörde beantragen zu können beziehungsweise eine Modifizierung der Planung im Vorfeld einkalkulieren zu können, empfehlen wir eine **Bestandskartierung** streng geschützter Arten im siedlungsnahen Bereich um den Vorgaben einer gewissen planerischen Vorlaufzeit sowie eines engen Zeitfensters zur Umsetzung von Maßnahmen gerecht werden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Janas

1.Vorsitzende des NABU Wiesloch